

Jahresabschluss 2013

Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES)

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES) die Bilanz und den Anhang beim Bundesanzeiger in elektronischer Form am 11.06.2014 eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES) mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 25.08. bis zum 02.09.2014 im Sekretariat des kaufmännischen Leiters der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES), in den Büroräumen Eckdrift 43 - 45 in Schwerin zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES)

Am 23.04.2014 tagte der Gesellschafter der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES) die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Wolf, und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellte und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüfte und testierte Jahresabschluss 2013 der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES) wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

gez. Dr. Josef Wolf

2. Verwendung des Ergebnisses

Gemäß § 3 des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages mit der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES) vom 06. November 2012 ist der Jahresverlust von 103.609,65 EUR durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auszugleichen.

3. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES), Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Entsprechend § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES), Schwerin, sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse und über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die

Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hamburg, den 14. März 2014

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Buske	gez. Sengenberger
Buske	Sengenberger
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 18.07.2014 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).